



# Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

28. November 2025

metropolregion nürnberg



36. Jahrgang  
Ausgabe 10/2025

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

**Redaktion:** Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: [pressestelle@lkson.de](mailto:pressestelle@lkson.de))

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

**Gedruckte Auflage:** 500 Exemplare

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf [www.kreis-sonneberg.de](http://www.kreis-sonneberg.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: [t.brauer@wittich-langewiesen.de](mailto:t.brauer@wittich-langewiesen.de)

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freiexemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblatts während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

**Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg):** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

**Hinweis zu Anlagen:** Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

## Inhaltsverzeichnis

Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 14.11.2025 ... Seite 1
Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg ..... Seite 4
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 12.11.2025..... Seite 5
Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.10.2025 ..... Seite 6
Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 29.10.2025..... Seite 7
Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen..... Seite 7
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.10.2025..... Seite 9
Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 05.11.2025 ..... Seite 10

Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses aus nichtöffentlicher Sitzung .....	Seite 11
Bekanntmachung des Zweckverbands „Sonneberger Ausbildungszentrum“ zur Feststellung der Jahresrechnung 2022 .....	Seite 11
Bekanntmachung des Zweckverbands „Sonneberger Ausbildungszentrum“ zur Feststellung der Jahresrechnung 2023 .....	Seite 12
Bekanntmachung des Zweckverbands „Sonneberger Ausbildungszentrum“ zur Feststellung der Jahresrechnung 2024 .....	Seite 12
Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 05.11.2025 .....	Seite 12
Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg .....	Seite 13

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 14.11.2025

**Der Landkreis Sonneberg erlässt aufgrund:**

- § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731, 741),

- §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000 S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 277, 288),

- § 98 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 277, 288),
- der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen im Landkreis Sonneberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 13.11.2012

#### **nachfolgende Abfallgebührensatzung:**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Sonneberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.  
Im Rahmen der Gebührenveranlagung hat jeder Gebührenschuldner seiner Mitteilungs- und Auskunfts pflicht gemäß § 9 AWS nachzukommen.
- (2) Bei der Abfallentsorgung von Wohngrundstücken gilt der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. Soweit der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige berechtigt oder verpflichtet, der im Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen Berechtigung oder Verpflichtung der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr gilt der Inhaber des Gewerbes als Benutzer. Entsprechendes gilt für den Behälterumtausch und den Behälterersatz. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber der Säcke der Gebührenschuldner. Die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle vom Landkreis entsorgt werden.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in diesem Fall dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer (Abs. 2) kann schriftlich beim Landkreis beantragen, dass bei mehreren Haushalten, die getrennte Abfallbehältnisse benutzen, der Gebührenbescheid an den Grundstückseigentümer in mehrere haushaltsbezogene Bescheide aufgeteilt wird, wenn die erforderlichen Unterlagen vom Gebührenschuldner vorgelegt werden.
- (5) Gebührenschuldner bei der Anlieferung von gemäß § 5 Abs. 2 AWS vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen auf dem Zentralen Wertstoffhof ist der Abfallerzeuger und/oder -besitzer.

#### **§ 3 Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung von Wohngrundstücken (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1a AWS) richtet sich die Festgebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab) und die Entleerungsgebühr nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der entleerten Abfallbehälter (Leistungsmaßstab).  
Bei der Gebührenberechnung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 gilt als Maßstab der jeweils aktuelle Stand der zugrunde zu legenden Personenzahl (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4 AWS). Außerdem wird pro Abfallbehälter eine Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder oder für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausstattung (Transponder) erhoben.  
Werden bei der Restmüllabfuhr Restmüllsäcke gemäß § 13 Abs. 3 und 6 AWS bereitgestellt, so richtet sich die Gebühr nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr richtet sich die Gebühr nach der Anzahl, Größe und Abfuhrhäufigkeit der entleerten Abfallbehälter.  
Außerdem wird pro Abfallbehälter eine Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder oder für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausstattung (Transponder) erhoben.
- (3) Auf gemischt genutzten Grundstücken ohne gemeinsame Abfallbehälter gilt Abs. 1 für den Wohnanteil und Abs. 2 für den Gewerbeanteil entsprechend.
- (4) Die Gebühren für den Behälterumtausch und den Behälterersatz werden pro Abfallbehälter erhoben.
- (5) Bei der Direktanlieferung auf dem Zentralen Wertstoffhof (§ 12 i.V.m. § 18 AWS) des Landkreises bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen; bei Ausfall des Wiegesystems, gemessen in Kubikmeter - sofern eine separate Gebühr gemäß dieser Satzung erhoben wird.
- (6) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle.

#### **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Wohngrundstücken setzt sich aus
  - a) einer Festgebühr,
  - b) einer Entleerungsgebühr sowie
  - c) einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder (Behältermietgebühr) oder einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausstattung (Systemmietgebühr) (außer bei der Verwendung von Restmüllsäcken) zusammen.
1. Die Festgebühr beträgt **34,40 €** pro Person und Jahr und schließt die Leistungen für
  - die Sperrmüllsammlung und -entsorgung
  - die PKW-Altifenentsorgung (ohne Felgen)
  - die Sonderabfall-Kleinmengenerfassung und -entsorgung

- Grünabfalltransport und -verwertung
  - die Haushaltsschrottsammlung und -verwertung
  - die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
  - die Sammlung, ggf. Sortierung und die Verwertung des Altpapiers
  - Sondersammlungen, Modellversuche dgl.
  - Verwaltungskosten, Gutachten dgl.
  - Systemkosten für die elektronische Datenerfassung und -verarbeitung (Identsystem) ein.
2. Die Entleerungsgebühr wird für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von Restmüll erhoben.  
Die Gebühr für eine Entleerung des Behälters beträgt:
 

- MGB 80 l	<b>3,85 €</b>
- MGB 120 l	<b>5,77 €</b>
- MGB 240 l	<b>11,53 €</b>
- Restmüllsack (60 l)	<b>2,89 €</b>
- 1,1 m <sup>3</sup> - Rollcontainer	<b>41,49 €</b>
- 2,5 m <sup>3</sup> - Umleercontainer	<b>94,29 €</b>
- 5,0 m <sup>3</sup> - Umleercontainer	<b>188,57 €.</b>
  3. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehältnisse incl. Transponder (Behältermietgebühr) beträgt pro Jahr für einen MGB 80 l, 120 l, 240 l **3,66 €.**
  4. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für den Transponder und dessen Installation (Systemmietgebühr) beträgt pro Jahr für einen 1,1 m<sup>3</sup> - Rollcontainer, einen 2,5 m<sup>3</sup> - Umleercontainer, einen 5,0 m<sup>3</sup> - Umleercontainer **3,66 €.**
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von gewerblichem Gefäßmüll setzt sich aus
- a) einer Entleerungsgebühr einschließlich Verwaltungskosten sowie
  - b) einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder (Behältermietgebühr) oder einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Systemmietgebühr) zusammen.
1. Die Entleerungsgebühr wird für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von gewerblichem Gefäßmüll erhoben.  
Die Gebühr für eine Entleerung des Behälters beträgt:
 

- MGB 80 l	<b>6,50 €</b>
- MGB 120 l	<b>8,42 €</b>
- MGB 240 l	<b>14,18 €</b>
- 1,1 m <sup>3</sup> - Rollcontainer	<b>44,14 €</b>
- 2,5 m <sup>3</sup> - Umleercontainer	<b>96,94 €</b>
- 5,0 m <sup>3</sup> - Umleercontainer	<b>191,22 €.</b>
  2. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehältnisse incl. Transponder (Behältermietgebühr) beträgt pro Jahr für einen MGB 80 l, 120 l, 240 l **3,66 €.**
- 3. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für den Transponder und dessen Installation (Systemmietgebühr) beträgt pro Jahr für einen 1,1 m<sup>3</sup> - Rollcontainer, einen 2,5 m<sup>3</sup> - Umleercontainer, einen 5,0 m<sup>3</sup> - Umleercontainer **3,66 €.**
- (3) Für gemischt genutzte Grundstücke, bei denen gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 AWS gemeinsame Abfallbehältnisse für Restmüll und gewerblichen Gefäßmüll auf Antrag der Anschlusspflichtigen genutzt werden, gelten die Entleerungsgebührensätze gemäß Abs. 2 Ziffer 1. Die Festgebühr wird entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer 1 erhoben.
  - (4) Die Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters ohne Änderung der Personenzahl in eine andere Behältergröße beträgt **17,37 €.** Entsprechendes gilt für Gewerbe. Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Abfallerzeugers und/oder -besitzers bzw. des Gewerbetreibenden zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Abfallbehälters MGB 80 l, MGB 120 l oder MGB 240 l beträgt **5,15 €.**
  - (5) Benutzungsberechtigte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 AWS (insbesondere Eigentümer von Freizeitgrundstücken), die nicht angeschlossen sind, haben ihre Abfälle gemäß § 12 AWS der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Gebühr ermittelt sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Leistung nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4.
  - (6) Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen von gemäß § 5 Abs. 2 AWS von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfällen auf dem Zentralen Wertstoffhof betragen:
    - für asbesthaltige Baustoffe **279,64 €/t,** bei Ausfall des Wiegesystems **153,60 €/m<sup>3</sup>,**
    - für Altholz bis Kategorie A IV **69,62 €/t,** bei Ausfall des Wiegesystems **13,93 €/m<sup>3</sup>,**
    - für Bauschutt und Bodenaushub (Erdstoff) **53,55 €/t,** bei Ausfall des Wiegesystems **74,97 €/m<sup>3</sup>.**
  - (7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand und umfasst die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung dieser Abfälle.

## § 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenschuld während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.  
Bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises entsteht die Gebührenschuld für die Festgebühr, die Entleerungsgebühr, die Behälter- bzw. Systemmietgebühr, sowie die Behälterumtausch- und die Behälterersatzgebühr zum Ende des Kalenderjahres.  
Endet die Anschlusspflicht im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.  
Ändert sich die Gebührenschuld im Erhebungszeitraum erfolgt die Berücksichtigung ab dem Folgemonat der Änderung.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 7 ThürKAG werden angemessene Vorauszahlungen erhoben.  
Wenn sich Umstände, die für die Vorauszahlung wesentlich sind, ändern, werden diese ab dem 1. Tag des Folgemonats der Änderung der Umstände berücksichtigt, spätestens mit der Endabrechnung.

Im jährlichen Vorauszahlungsbescheid werden für beide Grundstücksnutzungen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Bei erstmalig bzw. neu angeschlossenen Grundstücken bzw. Gewerben dienen als Grundlage der Vorauszahlung im ersten Anschlussjahr:

- bei Wohngrundstücken - 12 Regelentleerungen pro Behälter und Jahr
- bei gewerblicher Nutzung - 24 Regelentleerungen pro Behälter und Jahr
- bei gemischt genutzten Grundstücken mit gemeinsamer Restabfalltonne  
(§ 13 Abs. 8 Satz 1 AWS)

anteilig berechnet ab dem Anschlussmonat.

In der Jahresendabrechnung werden die tatsächlichen Entleerungen der Vorauszahlung gegengerechnet.

(3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb dieser Restmüllsäcke.

Die nicht benötigten Restmüllsäcke können gegen Rückerstattung der Gebühr zurückgegeben werden.

(4) Bei der Anlieferung von Kleinmengen von asbesthaltigen Baustoffen, Altholz sowie Bauschutt und Bodenaushub auf dem Zentralen Wertstoffhof entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld und der Vorauszahlung**

(1) Bei Neuanschluss und über das Jahr andauerndem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises (Fälle des § 6 Abs. 1 Satz 2) werden Vorauszahlungen zum 01.05. und 15.10. des Jahres und die Gebührenschuld zum 01.05. des Folgejahres fällig.

In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Gebührenschuld 4 Wochen nach Bekanntgabe der Endabrechnung fällig.

- (2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken und der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (3) Bei der Anlieferung von Kleinmengen von asbesthaltigen Baustoffen, Altholz sowie Bauschutt und Bodenaushub auf dem Zentralen Wertstoffhof wird die Gebühr bei der Anlieferung sofort fällig und ist auf dem Zentralen Wertstoffhof zu entrichten.

### **§ 8 Gebührenerstattung und -befreiung**

(1) Endet die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Vorauszahlung berechnet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenschuld folgt, die anteilige Festgebühr sowie Behältermietgebühr bzw. Systemmietgebühr erstattet.

Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Anzahl der Entleerungen.

(2) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde (zum Beispiel für Personen, die mit einer Wohnung im Landkreis gemeldet sind, sich aber nachweislich eine erhebliche Zeit an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises aufhalten), kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ab dem der Antragstellung folgenden Monat niedriger festgesetzt bzw. erlassen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 05. Dezember 2023 außer Kraft.

Sonneberg, den 14.11.2025

Landkreis Sonneberg  
Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

### **Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg macht folgenden Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg bekannt:

Herr Philipp Müller, wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg, hat nach § 29 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) das Amt als Kreistagsmitglied des Landkreises Sonneberg angenommen.

Er ist Nachrücker in der Liste DIE LINKE für Frau Linda Stark, wohnhaft in 96515 Sonneberg.

Sonneberg, den 09.10.2025

Robert Sesselmann  
Landrat

## Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 12.11.2025

### Beschluss - Nr. 210/11/2025

**Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Sesselmann**

#### Absetzung Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Sesselmann, den Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung (‘Bericht über die Tätigkeit des ehrenamtlichen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Landkreis Sonneberg’) von der Tagesordnung abzusetzen, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

Siegel

### Beschluss - Nr. 211/11/2025

#### Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.11.2025

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.11.2025 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

Siegel

### Beschluss - Nr. 212/11/2025

#### Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 27.08.2025

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 27.08.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

Siegel

### Beschluss - Nr. 213/11/2025

#### Änderung der Ausschussbesetzung aufgrund des Ausscheidens eines Kreistagsmitgliedes

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/SPD wird der Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV

mit dem Mitglied Herrn Philipp Müller  
anstelle von Frau Linda Stark

neu besetzt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

Siegel

### Beschluss - Nr. 214/11/2025

#### Bestellung eines Mitgliedes und dessen Nachrückers in den Aufsichtsrat der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH aufgrund der Niederlegung von Mandaten

Der Kreistag beschließt:

„Nachfolgend genanntes Kreistagsmitglied wird als Mitglied bzw. als dessen Nachrücker neu in den Aufsichtsrat der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH bestellt:

Aufsichtsratsmitglied Nachrücker  
Philipp Müller Louis Räder.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

Siegel

### Beschluss - Nr. 215/11/2025

#### Erteilung Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Jan Jost wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

### Beschluss - Nr. 216/11/2025

#### Gebührenkalkulation: Abfallentsorgungsgebühren Landkreis Sonneberg; Kalkulationszeitraum 2026 - 2027

Der Kreistag beschließt:

„Die Gebührenkalkulation: Abfallentsorgungsgebühren Landkreis Sonneberg; Kalkulationszeitraum 2026 - 2027 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

### Beschluss - Nr. 217/11/2025

#### Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS)

Der Kreistag beschließt:

„Die Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS) wird beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

### Beschluss - Nr. 218/11/2025

#### Änderungsantrag des Landrates, Herr Sesselmann, bzgl. der Anlage zu § 13 der Hauptsatzung (Entschädigungsordnung)

Der Kreistag beschließt:

„Dem Änderungsantrag des Landrates, Herr Sesselmann, die Anlage zu § 13 der Hauptsatzung (Entschädigungsordnung) in § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern

,Die Worte:

,Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 166,00 €.

werden gestrichen und folgende Worte eingefügt:

,Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag nach der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO). Der Sockelbetrag verändert sich ab dem 01.01.2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.“

wird stattgegeben.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

**Beschluss - Nr. 225/11/2025****Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 223/11/2025 des Kreistages Sonneberg vom 12.11.2025 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 06 Fenster erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

Gebr. Otto und Heinrich Müller GmbH

Schacht Neu-Cöln 52

45355 Essen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

**Beschluss - Nr. 226/11/2025****Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 224/11/2025 des Kreistages Sonneberg vom 12.11.2025 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

**Beschluss - Nr. 224/11/2025****Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-OV 3/25 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 11 Trockenbauarbeiten**

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-OV 3/25 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 11 Trockenbauarbeiten erfolgt die Zuschlagserteilung an die Firma:

A.S.T. Trockenbau Schwarz

Ohmstraße 14

96175 Pettstadt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

**Beschluss - Nr. 223/11/2025****Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren 1.20-OV 2/25 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 06 Fenster**

Der Kreistag beschließt:

„Vergabeentscheidung: Im Vergabeverfahren 1.20-OV 2/25

**Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.10.2025****Beschluss - Nr. 174/16/2025****Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.10.2025**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 15.10.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

**Beschluss - Nr. 177/16/2025****Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Beschlüsse - Nr. 530/43/2024, 531/43/2024, 532/43/2024, 534/43/2024, 535/43/2024, 537/43/2024, 538/43/2024, 539/44/2024, 543/44/2024, 556/46/2024, 557/46/2024, 558/46/2024, 559/46/2024, 560/46/2024, 563/46/2024, 565/46/2024, 566/46/2024, 567/46/2024 und 568/46/2024 des Kreisausschusses, Legislatur 2019-2024, die Beschlüsse - Nr. 03/01/2024, 08/01/2024, 09/01/2024, 10/01/2024, 11/01/2024, 12/01/2024, 13/01/2024, 14/01/2024, 21/02/2024, 22/02/2024, 23/02/2024, 24/02/2024, 25/02/2024, 26/02/2024, 28/02/2024, 29/03/2024, 30/03/2024, 32/03/2024, 33/03/2024, 34/03/2024, 41/04/2024, 42/04/2024, 43/04/2024, 44/04/2024, 45/04/2024, 46/04/2024, 47/04/2024, 48/04/2024, 49/04/2024, 50/04/2024, 51/04/2024, 52/04/2024, 55/06/2024, 60/07/2024, 63/07/2024, 64/07/2024, 65/07/2024, 66/07/2024, 67/07/2024, 68/07/2024, 69/07/2024, 70/07/2024, 71/07/2024, 72/07/2024, 73/07/2024, 76/08/2025, 81/08/2025, 83/08/2025, 86/09/2025, 87/09/2025, 88/09/2025, 89/09/2025, 90/09/2025, 91/09/2025, 93/09/2025, 94/09/2025, 95/09/2025, 102/10/2025, 103/10/2025, 104/10/2025, 108/11/2025, 109/11/2025, 112/11/2025, 113/11/2025, 114/11/2025, 115/11/2025, 116/11/2025, 117/11/2025, 123/12/2025, 124/12/2025, 125/12/2025, 126/12/2025, 127/12/2025, 133/13/2025, 134/13/2025, 135/13/2025, 137/13/2025, 138/13/2025, 139/13/2025, 140/13/2025, 141/13/2025, 142/13/2025 und 143/13/2025 des Kreisausschusses, Legislatur 2024-2029 werden in der beschlossenen Form ohne Anlagen bekannt gemacht.“

**Beschluss - Nr. 175/16/2025****Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 30.07.2025**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 30.07.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

**Beschluss - Nr. 176/16/2025****Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 13.08.2025**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 13.08.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

## Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 29.10.2025

### Beschluss - Nr. 185/17/2025

#### Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 29.10.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 29.10.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

### Beschluss - Nr. 186/17/2025

#### Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.10.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 15.10.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Siegel

### Beschluss - Nr. 187/17/2025

#### Vergabe des Kulturförderpreises 2025 des Landkreises Sonneberg gemäß „Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit und zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg“

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Kulturförderpreis des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2025 wird gemäß „Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit und zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg“ an die Jazzband der Musikschule des Landkreises Sonneberg verliehen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

## Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen

### Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.02.2024

#### Beschluss - Nr. 530/43/2024

##### Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion AfD, Herrn Jürgen Treutler, wird zu den Tagesordnungspunkten 3b und 3e des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 15.02.2024 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

#### Beschluss - Nr. 531/43/2024

##### Aufnahme eines Beschlussantrages der Kreistagsfraktion CDU: Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sowie § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion CDU

„ARBEITSGELEGENHEITEN NACH § 16d SGB II SOWIE § 5 ASYLBWERBERLEISTUNGSGESETZ“ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 28.02.2024 wird empfohlen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

#### Beschluss - Nr. 532/43/2024

##### Aufnahme eines Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD: Leistungsberechtigte zu gemeinnütziger Arbeit heranziehen

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Aufnahme des Beschlussantrages der Kreistagsfraktion AfD

„LEISTUNGSBERECHTIGTE ZU GEMEINNÜTZIGER ARBEIT HERANZIEHEN“ auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 28.02.2024 wird empfohlen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

#### Beschluss - Nr. 534/43/2024

##### Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Landkreis Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

1. Im Landkreis Sonneberg wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen. In Anlehnung an das länderübergreifende Vergabeverfahren soll die Bezahlkarte folgende Kriterien erfüllen:
  1. guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)
  2. Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz,
  3. Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone,
  4. kein Einsatz im Ausland,
  5. keine Karte-zu-Karte-Überweisung,
  6. keine Überweisung im In- und Ausland,
  7. Möglichkeit des Ausschusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services (z.B. Western Union), um Geldtransfer an Familien auf diesem Weg zu unterbinden -> sofern technisch möglich,
  8. Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem,
  9. Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen.
10. der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten,
11. zentrale Benutzerverwaltung durch Kartendienstleister (Hotline 24/7 wg. Sperrung, technischer Probleme etc.). Die Kundenbetreuung sollte in verschiedenen Sprachen sichergestellt werden, insbesondere denen der Hauptherkunftsländer,

12. Sperrung der Karte jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde (z.B. bei Missbrauch) bzw. durch den Leistungsbezieher selbst,
13. Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist,
14. die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen,
15. Einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung oder Aufladen der Karte im Landratsamt (Echtzeitüberweisung muss möglich sein),
16. Einsicht in den Guthabenbestand durch den Leistungsberechtigten,
17. Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag (Taschengeld),
18. Einsicht in den Guthabenstand des Leistungsberechtigten durch die Leistungsbehörde für eine Übertragung auf neue Karte im Falle des Kartenverlusts (Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden, z.B. PROSOZ zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand),
19. Ausreichung der Bezahlkarte an die Bedarfsgemeinschaft,
20. Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ,
21. Design neutral und diskriminierungsfrei,
22. Möglichkeit des Ausschusses bestimmter Händlergruppen/Branchen,
23. die Nutzung der Karte muss für die Leistungsberechtigten auch ohne zusätzliche Gebühr möglich sein,
24. Anschlussoption der Kommunen, so dass Karte nach Zuweisung aus Erstaufnahmeeinrichtung unmittelbar in Kommunen genutzt werden kann,
25. Prüfen, ob Ausgabe der Karten dahingehend möglich sein soll, dass Blankokarten der Behörde vorliegen, die bei Bedarf von dieser aktiviert werden und sofort einsatzbereit sind, um die Vorhaltung von Bargeld auszuschließen und
26. mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden.

2. Der Vertrag sollte zunächst keine längere Laufzeit als ein Jahr haben, damit sich der Landkreis Sonneberg später einer landeseinheitlichen Lösung anschließen kann.

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

#### **Beschluss - Nr. 535/43/2024**

#### **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg vom 25.06.2013**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sonneberg vom 25.06.2013 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

#### **Beschluss - Nr. 537/43/2024**

#### **Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nach § 22f ThürFAG**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die nach § 22f ThürFAG in den Jahren 2023 und 2024 bereitgestellten Mittel werden entsprechend der beigefügten Übersicht verwendet und mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

#### **Beschluss - Nr. 538/43/2024**

#### **Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 28.02.2024 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

### **Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 06.03.2024**

#### **Beschluss - Nr. 539/44/2024**

#### **Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Den Herren Sebastian Babbe sowie Tobias Holdt (Pricewaterhouse Coopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) wird in der nichtöffentlichen, außerplanmäßigen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 06.03.2024 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

#### **Beschluss - Nr. 543/44/2024**

#### **Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.03.2024 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

### **Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 10.04.2024**

#### **Beschluss - Nr. 556/46/2024**

#### **Erteilung von Rederecht**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur

und Sport des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Frau Almuth Beck, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 10.04.2024 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

**Beschluss - Nr. 557/46/2024**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg wird beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

„Die Beschlüsse-Nr. 227/20/2012 und 273/24/2013 des Kreistages, Legislatur 2009 - 2014, der Beschluss-Nr. 107/08/2015 des Kreistages, Legislatur 2014 - 2019, sowie die Beschlüsse-Nr. 41/03/2019, 42/03/2019, 44/03/2019, 45/03/2019, 76/05/2019, 179/10/2020, 218/12/2021, 226/13/2021, 278/16/2021, 296/17/2021, 309/18/2021, 310/18/2021, 311/18/2021, 325/19/2022, 326/19/2022, 327/19/2022, 329/19/2022, 357/21/2022, 358/21/2022, 429/25/2023, 430/25/2023, 454/27/2023, 455/27/2023, 456/27/2023, 480/29/2023, 481/29/2023, 523/31/2023, 524/31/2023 des Kreistages Legislatur 2019-2024, werden in der gefassten Form (ohne Anlagen) bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

**Beschluss - Nr. 558/46/2024**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums wird beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

**Beschluss - Nr. 559/46/2024**

**Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für das Wohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für das Wohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg wird beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

**Beschluss - Nr. 560/46/2024**

**Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die seitens der Verwaltung ausgearbeitete, Richtlinie des Landkreises Sonneberg über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin“ wird beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

**Beschluss - Nr. 563/46/2024**

**Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

**Beschluss - Nr. 567/46/2024**

**Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg nebst Haushaltsplan werden beschlossen.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

**Beschluss - Nr. 568/46/2024**

**Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 24.04.2024 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann  
Landrat

Siegel

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 20.10.2025**

**Beschluss - Nr. 27/06/2025**

**Absetzung Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung (,Vor-

stellung und Berichterstattung der Verfahrenslotsin des Jugendamtes des Landkreises Sonneberg‘) wird von der Tagesordnung abgesetzt und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses erneut aufgenommen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss - Nr. 28/06/2025**

**Erweiterung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt 1d (‘Verpflichtung eines beratenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses’) wird auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss - Nr. 29/06/2025**

**Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der geänderten Tagesordnung vom 20.10.2025 - öffentlicher Teil**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.10.2025 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss - Nr. 30/06/2025**

**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.2025**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.2025 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss - Nr. 31/06/2025**

**Erteilung von Rederecht**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Mitarbeiterin des Jugendhilfevereins ‘Fähre’ e. V., Frau Manuela Scharfenberg, wird Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss - Nr. 32/06/2025**

**Beratung und Beschlussfassung zur Jugendhilfeplanung des Landkreises Sonneberg - Teilfachplan: Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe (Planungszeitraum 2026 - 2029)**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg - Teilfachplan: Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe (Planungszeitraum 2026 - 2029) wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 05.11.2025**

**Beschluss - Nr. BVA 19/08/2025**

**Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung vom 05.11.2025 - öffentlicher Teil**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 05.11.2025 wird bestätigt.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

**Beschluss - Nr. BVA 20/08/2025**

**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2025 - öffentlicher Teil**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 07. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 17.09.2025 wird genehmigt.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

**Beschluss - Nr. BVA 21/08/2025**

**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 15/08/2025 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 17.09.2025 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

**Beschluss - Nr. BVA 22/08/2025**

**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 16/08/2025 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 17.09.2025 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

**Beschluss - Nr. BVA 23/08/2025**

**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 17/08/2025 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 17.09.2025 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

**Beschluss - Nr. BVA 24/08/2025**

**Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 18/08/2025 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 17.09.2025 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

## Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses aus nichtöffentlicher Sitzung

### Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe vom 17.09.2025

#### Beschluss - Nr. BVA 15/08/2025

##### Vergabeentscheidung zum Offenen Verfahren „1.20-OV 8/25 - Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 09 Betonsanierung“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen zum Vergabeverfahren 1.20-OV 1/25 Generalsanierung der Cuno-Hoffmeister-Schule in Sonneberg - Los 09 Betonsanierung durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

Karrié Bauwerkserhaltung GmbH  
Zielstattstraße 19  
81369 München

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz  
Ausschussvorsitzende

#### Beschluss - Nr. BVA 16/08/2025

##### Vergabeentscheidung zu Los 1 der Beschränkten Ausschreibung „1.20-BA 6/25 - Entsorgung von Abfällen des Zentralen Wertstoffhofes auf der Müllumladestation Sonneberg-Köppeldorf ab 01.01.2026“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen zu Los 1 im Vergabeverfahren 1.20-BA 6/25 Entsorgung von Abfällen des Zentralen Wertstoffhofes auf der Müllumladestation Sonneberg-Köppeldorf ab 01.01.2026 durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

ZHT Holzverwertungs GmbH & Co. KG  
Am Bahnhof 132  
07929 Saalburg-Ebersdorf

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz  
Ausschussvorsitzende

#### Beschluss - Nr. BVA 17/08/2025

##### Vergabeentscheidung zum Vergabeverfahren „1.20-VV 4/25 - Sportstättenentwicklungsplan des Landkreises Sonneberg“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen im Vergabeverfahren 1.20-VV 4/25 Sportstättenentwicklungsplan des Landkreises Sonneberg durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

Hartung & Ludwig - Casparius  
Sportstättenplanung GmbH  
Michaelisstraße 46  
99084 Erfurt

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz  
Ausschussvorsitzende

#### Beschluss - Nr. BVA 18/08/2025

##### Vergabeentscheidung zur Freihändigen Vergabe „1.20-FV 8/25 - Umbau der EG-Zone im Verwaltungsgebäude Landratsamt Sonneberg - Los 10 Lüftungs- und Klimatechnik“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen im Vergabeverfahren 1.20-FV 8/25 Umbau der EG-Zone im Verwaltungsgebäude Landratsamt Sonneberg 2. BA - Los 10 Lüftungs- und Klimatechnik durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

KLH GmbH Klima-Lüftung-Heizung  
Gehrener Str. 23  
99310 Arnstadt

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz  
Ausschussvorsitzende

## Bekanntmachung des Zweckverbands „Sonneberger Ausbildungszentrum“ zur Feststellung der Jahresrechnung 2022

### I. Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ wurde in der Verbandsversammlung am 05.11.2025 festgestellt und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

### II. Auslegungshinweise

Die festgestellte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfers über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und über

die Entlastung liegen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 01.12.2025 - 15.12.2025 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2023 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sonneberg, den 18.11.2025

Sesselmann

Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbands „Sonneberger Ausbildungszentrum“ zur Feststellung der Jahresrechnung 2023

### I. Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ wurde in der Verbandsversammlung am 05.11.2025 festgestellt und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

### II. Auslegungshinweise

Die festgestellte Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfers über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und über

die Entlastung liegen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 01.12.2025 - 15.12.2025 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2024 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sonneberg, den 18.11.2025

Sesselmann

Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbands „Sonneberger Ausbildungszentrum“ zur Feststellung der Jahresrechnung 2024

### I. Feststellung der Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ wurde in der Verbandsversammlung am 05.11.2025 festgestellt und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

### II. Auslegungshinweise

Die festgestellte Jahresrechnung 2024 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfers über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2024 und über

die Entlastung liegen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 01.12.2025 - 15.12.2025 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sonneberg, den 18.11.2025

Sesselmann

Verbandsvorsitzender

## Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 05.11.2025

### Beschluss - Nr. 341/64/2025

#### Erweiterung der Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt ‚Hinweise zur künftigen Haushaltungsführung‘ wird auf die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ am 05.11.2025 aufgenommen.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 342/64/2025

#### Beschluss über die geänderte Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 05.11.2025 wird in geänderter Fassung bestätigt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 343/64/2025

#### Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.03.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.03.2025 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 344/64/2025

#### Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird nach § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 345/64/2025

#### Hinweise zur künftigen Haushaltungsführung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die künftigen Haushaltspläne des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ werden auf Maßgabe des Berichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2022, 2023 und 2024, insbesondere der Hinweise auf den Seiten 63 ff., aufgestellt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

### Beschluss - Nr. 346/64/2025

#### Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Schmitz, und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn

Martin Kretschmann, werden auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2022 Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

#### **Beschluss - Nr. 347/64/2025**

##### **Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird nach § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

#### **Beschluss - Nr. 348/64/2025**

##### **Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Schmitz, und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Martin Kretschmann, werden auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2023 Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

#### **Beschluss - Nr. 349/64/2025**

##### **Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2024.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

#### **Beschluss - Nr. 350/64/2025**

##### **Feststellung der Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird nach § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

#### **Beschluss - Nr. 351/64/2025**

##### **Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Robert Sesselmann, und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Martin Kretschmann, werden auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2024 Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

#### **Beschluss - Nr. 352/64/2025**

##### **1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 11.04.2025 wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen: 4

Nein - Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

#### **Beschluss - Nr. 353/64/2025**

##### **1. Änderung des Finanzplanes und Investitionsprogrammes 2024 - 2028 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die 1. Änderung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes 2024 - 2028 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen: 4

Nein - Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Sonneberg, den 05.11.2025

Robert Sesselmann, Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

### **Landratsamt Sonneberg**

#### **Amtliche Bekanntmachung**

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (beschlossen in der Sitzung der Verbands-

versammlung des Zweckverbandes am 25.09.2025, Beschlussnummer VV 04/115A/25) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 06.11.2025

Im Auftrag

Dr. Höfner

(Dienstsiegel)

## **10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasser- zweckverbandes Sonneberg**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

### **Artikel 1 Änderung**

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 26.08.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ausgabe 08/2024 vom 19.09.2024) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

#### **„§ 14**

#### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinde- und Stadträte nach § 28 Abs. 4 ThürKGG einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen werden ohne Aussprache geheim durchgeführt.

Wählbar ist, wer vor der Wahl von einem Verbandsrat vorgeschlagen wird und in einer Mitgliedsgemeinde wahlberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist. Wählt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte, steht dem Verbandsvorsitzenden diejenige Stimmenanzahl zu, die ihm ohnehin in seiner Eigenschaft als Verbandsrat zukommt. Wählt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden nicht aus ihrer Mitte, hat dieser in der Verbandsversammlung eine Stimme. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters weiter aus.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der Verbandsräte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können von der Verbandsversammlung abgewählt werden. Ein dahingehender Antrag muss von mindestens einem Drittel der Verbandsräte schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung ohne Aussprache in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 06.11.2025

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)



